GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Vergemeinschaftung von (Ehe-)Partnern durch die Reformen der Agenda 2010 – eine Rückkehr zum „Geschlechtervertrag“ des 19. Jahrhunderts?

Berghahn, Sabine; Wersig, Maria

2005

https://doi.org/10.25595/3061

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Berghahn, Sabine; Wersig, Maria: *Vergemeinschaftung von (Ehe-)Partnern durch die Reformen der Agenda 2010 – eine Rückkehr zum „Geschlechtervertrag“ des 19. Jahrhunderts?*, in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 14 (2005) Nr: 2, 84–95. DOI: https://doi.org/10.25595/3061.

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Michels, Inge, 2003: „Einkommen von Einelternfamilien. Die materielle Situation von Familien." In: *Informationen für Einelternfamilien, Bundesverband allein erziehender Mütter und Väter.* H. 5, 5.

Schneider, Norbert F. u. a., 2001: *Alleinerziehen. Vielfalt und Dynamik einer Lebensform.* Weinheim, München.

Uske, Hans, 2000: „‚Sozialschmarotzer' und ‚Versager'. Missachtung und Anerkennung in Diskursen über Massenarbeitslosigkeit." In: Holtgrewe, Ursula u. a. (Hg.): *Anerkennung und Arbeit*. Konstanz, 169-192.

Witzel, Andreas, 1995: „Das problemzentrierte Interview". In: Jüttemann, Gerd (Hg.): *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder.* Weinheim, Basel, 227-256.

Vergemeinschaftung von (Ehe-)Partnern durch die Reformen der Agenda 2010 – eine Rückkehr zum „Geschlechtervertrag" des 19. Jahrhunderts?

Sabine Berghahn, Maria Wersig

Systemwechsel zum Leitbild der „Zwei-Erwerbstätigen"-Familie?

Die Abkehr vom Lebensstandardprinzip der Arbeitslosenhilfe hin zum Grundsicherungsprinzip und die Betonung des „Förderns und Forderns" stellen unbestritten einen Paradigmenwechsel der deutschen sozialpolitischen Ordnung dar. Die Umgestaltung der Schnittstelle von Arbeitsmarkt und Sozialstaat folgt auf den ersten Blick den Reformtendenzen in anderen westeuropäischen Ländern und Nordamerika. Diese bestehen in einer Betonung der Eigenverantwortlichkeit der LeistungsbezieherInnen. Nach einem schon früher vollzogenen Wechsel vom „passiven" zum „aktiven" Staat (Lewis 2004, 71) scheint nun ein weiterer Schritt zum „aktivierenden" Staat vollzogen zu sein. Auch in den deutschen „Reformen" der „Agenda 2010" finden sich diese Elemente. Nach der Programmatik der rot-grünen Bundesregierung soll unter anderem mit der verbreiterten Definition der Zielgruppe „erwerbsfähige Arbeitsuchende" die Einbeziehung von Frauen ins Erwerbsleben gefördert werden; auch Mütter kleiner Kinder (ab drei Jahren) gelten nun als erwerbsfähig. Es ist möglich, dass damit der europaweite Trend zur Zwei-Verdiener-Familie in Deutschland stärker zum Durchbruch kommt. Ob in den so genannten Reformen allerdings wirklich eine Abkehr vom männlichen Ernährermodell zu sehen ist, soll hier diskutiert werden.

Das deutsche Steuer- und Sozialsystem gilt bislang als „starkes männliches Ernährerregime", weil es ehezentriert ist und die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeits-

teilung konserviert und fördert. Verschiedene Rechtsnormen wirken trotz formaler Geschlechtsneutralität nach wie vor in Richtung des männlichen Ernährermodells. Eine zentrale konzeptionelle und legitimatorische Rolle spielen dabei der zivilrechtliche Ehegattenunterhalt und seine Berücksichtigung im Steuerrecht, im Arbeitsrecht und im Sozialrecht (Berghahn 2004a). Dieser Beitrag beleuchtet das Instrument der „Ehegattensubsidiarität", das im Recht der bedarfsgeprüften Sozialleistungen (wie Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe) zwar schon lange existiert, aber durch die aktuellen Reformen wieder stärker zur Geltung kommt. Das Recht auf eine eigenständige Existenzsicherung ist auch nach Inkrafttreten von „Hartz IV", der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, „nachrangig" gegenüber privater Versorgung durch einen Partner beziehungsweise eine Partnerin. Die Befreiung von Frauen aus dem Reich des „Privaten" steht an der Schnittstelle von Arbeitsmarkt und Sozialpolitik noch immer aus. Individualisierung und Privatisierung gelten nicht für einzelne erwachsene Menschen, sondern für vergemeinschaftete Paare.

Wer ist von Subsidiarität im Sozialrecht betroffen?

Subsidiäre (nachrangige) Sozialleistungen wie die bisherige Arbeitslosen- und Sozialhilfe sowie das neue Arbeitslosengeld (ALG) II wurden und werden nur bei Bedürftigkeit gewährt. Nach der Logik der sozialrechtlichen Subsidiarität sind diese Leistungen, unter die in Deutschland fast alle steuerfinanzierten sozialen Transferzahlungen des Staates an Individuen fallen, selbstverständlich auch nachrangig gegenüber privaten Unterhaltsleistungen. Das heißt, wer Unterhalt bekommt (oder bekommen könnte), ist in der Höhe des Unterhaltsanspruchs nicht bedürftig. Bei Paaren, die in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft leben, muss sich eine arbeitslose Person nicht nur die eigenen Einkünfte oder Vermögenswerte, sondern auch das Einkommen des erwerbstätigen Partners anrechnen lassen. Die Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes bei Ehepaaren wird daher als „Ehegattensubsidiarität" bezeichnet, eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partnerschaften und „eheähnliche" Paare sind dabei mitgemeint. Ob der angerechnete Betrag tatsächlich der mittellosen Person zugute kommt, ist unerheblich. Ist das Einkommen (oder Vermögen) hoch genug, erhält die erwerbslose Person mangels Bedürftigkeit eine gekürzte oder gar keine Leistung.
Die Anrechnung von PartnerInneneinkommen macht quantitativ das Kernstück der „Bedarfsgemeinschaft" des neuen Sozialgesetzbuches Nr. 2 (SGB II) aus. Auf der Paarebene wird am meisten Einkommen und Vermögen angerechnet, weniger dagegen bei Verwandten oder Verschwägerten (= hier gemeint: Kinder der EhepartnerIn). Außer den PartnerInnen werden noch im Haushalt lebende unverheiratete minderjährige Kinder der hilfesuchenden Person (oder ihres Partners) in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen.

Ehezentriertheit der Regelungen und Reformen

Der Grund für die Anrechnung von PartnerInneneinkommen liegt im familienrechtlichen Ehegattenunterhalt und dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG). EhepartnerInnen und eingetragene LebenspartnerInnen schulden einander Unterhalt. Auf dieser rechtlichen Verpflichtung beruht die Anrechnung von PartnerInneneinkommen bei der Gewährung von nachrangigen Sozialleistungen. Nichteheliche Paare haben dagegen keine gegenseitigen Unterhaltspflichten. Demnach dürfte die Anrechnung von PartnerInneneinkommen auch nicht für sie gelten. Die traditionelle Auslegung des Verfassungsgebotes des Schutzes der Ehe verbietet aber eine Schlechterstellung der Ehe gegenüber anderen Formen des paarweisen Zusammenlebens (BVerfG 1992; BVerG 1998). Deshalb werden auch „eheähnlich" zusammenlebende Paare im Recht der Sozialleistungen der Ehegattensubsidiarität unterworfen. Als eheähnlich gilt in diesem Zusammenhang nicht jede Paarbeziehung ohne Trauschein. Nichteheliche Paarbeziehungen, die der Ehe in den Pflichten gleichgestellt werden, müssen der Ehe zumindest ähneln. Maßgeblich ist, ob die Personen eine so enge Beziehung führen, dass sie „in den Not- und Wechselfällen des Lebens" für einander einstehen (BverfG 1992). Die Einbeziehung der eheähnlichen Paare in die Anrechnungsregeln für Verheiratete und „Verpartnerte" gilt jedoch nur für heterosexuelle unverheiratete Paare. Nicht erfasst werden homosexuell zusammenlebende PartnerInnen ohne „Trauschein". Ihnen bleibt die Anrechnung von PartnerInneneinkommen und -vermögen erspart. Diese Ungleichbehandlung hetero- und homosexueller Paare auf der Ebene nicht-institutionalisierter Paarbeziehungen wurde daher kürzlich in einer Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf (2005) aufgegriffen und als Argument gegen die Verfassungskonformität der Anrechnung von PartnerInneneinkommen bei eheähnlichen, also heterosexuellen Paaren ins Feld geführt (Berghahn/Wersig 2005a, 2005b).

Wie unter anderem die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf beweist, steht die Anrechnung von PartnerInneneinkommmen in der Kritik vieler Betroffener, mancher Gerichte und einiger wissenschaftlicher AutorInnen. Eine Reform ist dennoch nicht in Sicht. Sie sähe sich – ähnlich wie die der Ehegattenbesteuerung – mit der traditionellen Auslegung des Art. 6 Abs. 1 GG konfrontiert (Berghahn 2004b). Die Frage, ob die Einstandspflichten und die mit ihnen verbundene Zwangsvergemeinschaftung heute noch legitim sind, wurde und wird – zumindest in der Verfassungsrechtsprechung – bislang kaum oder gar nicht gestellt.

Bisherige Maßstäbe gegen eine Überforderung der PartnerInnensolidarität – das Arbeitslosenhilfeurteil des Bundesverfassungsgerichts 1992

Das Bundesverfassungsgericht war 1992 immerhin mit dem Problem der Anrechnung von PartnerInneneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe (Alhi) befasst. Damals herr-

schten sehr geringe Selbstbehaltgrenzen für die verdienenden EhegattInnen oder nichtehelichen PartnerInnen. Aus diesem Grund erklärte das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Selbstbehalte für unvereinbar mit dem grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG).
Die Arbeitslosenhilfe folgte als bedarfsgeprüfte Lohnersatzleistung – wie die Versicherungsleistung „Arbeitslosengeld", nur auf niedrigerem Niveau – dem Lebensstandardprinzip: Ein Teil des bisherigen Lebensstandards sollte erhalten bleiben, aber eben nur bei Bedürftigkeit.[1] Zur Beurteilung, ob jemand bedürftig sei, wurde das gemeinsame Einkommen des Paares als „ein Topf" betrachtet, aus dem beide PartnerInnen gemeinsam wirtschafteten. Die Ermittlung der Höhe des Arbeitslosenhilfeanspruchs nach dem Lebensstandardprinzip berücksichtigte jedoch nur das vorherige Einkommen der arbeitslosen Person, nicht den „gemeinsamen Topf" beider Einkommen. Dies sei systemwidrig und begründe einen Zwang zur „Alleinverdienerehe", befand das Bundesverfassungsgericht, denn Paare mit zwei Einkommen stünden schlechter als vergleichbare Gemeinschaften mit einem Einkommen. Der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG verbietet aber nach traditioneller Auslegung eine staatliche Einmischung in die Arbeitsteilung der Eheleute. Deshalb wurde entschieden, dass der Selbstbehalt des erwerbstätigen Partners mindestens in Höhe seiner eigenen hypothetischen Arbeitslosenhilfe anzusetzen sei, so könne der Zwang zur „Einverdienerehe" vermieden werden (BverfG 1992).

Auf dem Weg zur Bedarfsgemeinschaft – Schritte der aktuellen Reformen

Das Urteil brachte es mit sich, dass nun in vielen Fällen weniger PartnerInneneinkommen als vorher angerechnet wurde und der arbeitslosen Partnerin – es handelt sich nämlich überwiegend um Frauen – mehr von ihrem Sozialleistungsanspruch verblieb. Diese Verbesserung kam verheirateten wie unverheirateten Paaren gleichermaßen zugute. Dieser Regelungszustand hielt bis Ende 2002 an. Im Zuge der Arbeitsmarktreformen wurde nun die Subsidiarität schrittweise ausgebaut: Die Gesetzgebung verschärfte die Anrechnung von PartnerInneneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe bereits zum 1. Januar 2003 („Hartz I"). Der Mindestfreibetrag des Partners der EmpfängerIn von Alhi wurde um 20% reduziert; gestrichen wurde außerdem der Absetzbetrag für den zusätzlichen „angemessenen" Selbstbehalt eines erwerbstätigen Partners. Mit „Hartz IV" folgte schließlich der Schlussstein des Umbaus der Arbeitslosenhilfe zu einer Sicherung des Existenzminimums: Die Arbeitslosenhilfe wurde mit der Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II vereinigt. Dieses aber hat keinen Bezug mehr zum früheren Erwerbseinkommen, ist also kein Lohnersatz, sondern vielmehr Grundsicherung. Die Berechnung funktioniert ähnlich wie nach dem bisherigen Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Dabei wird den pauschalierten Bedarfssätzen (plus Mehrbedarfs- und andere Zuschläge sowie Mietkosten) der Bedarfsgemeinschaft das tatsächliche Gesamteinkommen gegenüber gestellt und daraus der eventuelle An-

spruch der hilfebedürftigen Person auf ALG II errechnet. Auch die Vermögensanrechnung wurde bereits zum 1.1.2003 verschärft und zum 1.1.2005 auf die neue Gesamtberechnung für die Bedarfsgemeinschaft umgestellt.[2]

Zurück zu den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts im Arbeitslosenhilfeurteil von 1992: War der Ausbau der Anrechnung von PartnerInneneinkommen durch die Hartz-Gesetze angesichts der verfassungsgerichtlichen Position zum Schutz der Zweiverdiener-Beziehung überhaupt zulässig? Diese Frage muss – formal gesehen – bejaht werden, da mit dem Systemwechsel die Anknüpfung an das bisherige Erwerbseinkommen aufgegeben wurde. Nun greift die damalige Argumentation des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr, denn sie war auf die Erhaltung der Freiheit der Partner bezogen, auch weiterhin eine Zwei-Verdienerehe führen zu können. Da das neue ALG II jedoch keinen Lohnersatz mehr darstellt, sondern nur noch eine (subsidiäre) „Grundsicherung", das heißt also eine (nachrangige) Absicherung des Existenzminimums, ist der Schutzzweck der Sozialleistung grundlegend verändert worden. Ein positiver Bezug zur selbst gewählten Erwerbsarbeit in der Zwei-Verdienerehe kann jetzt systemimmanent nicht mehr hergestellt werden; und das Gebot, dass dem erwerbstätigen Partner zumindest die eigene hypothetische Sozialleistung bleiben muss, ist eingehalten (Regelsatz). Beim Existenzminimum aber gilt das Ein-Verdiener-Modell als Norm. Das zeigt sich immer noch besonders deutlich bei der Sozialhilfe, die jetzt im SGB XII verankert ist.

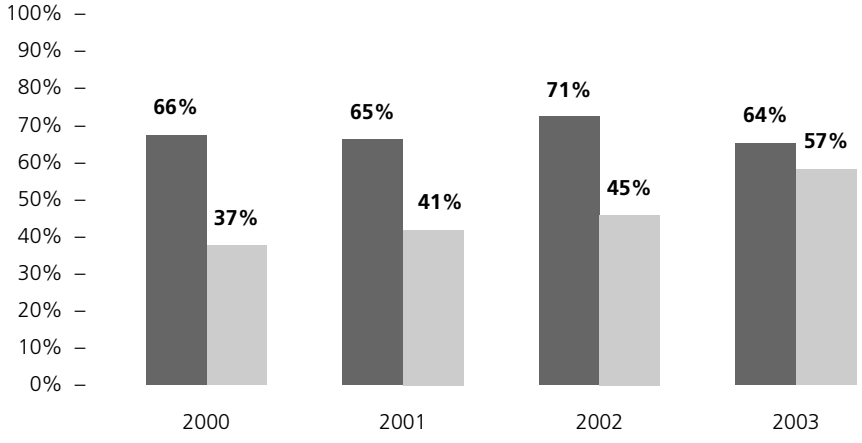
Von jeher galt in der Sozialhilfe (früher BSHG) das „Lohnabstandsgebot", das heißt, die Regelsätze und weitere Leistungen sollten und sollen so bemessen sein, dass sie bei „Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern (...) unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen (...) in einer entsprechenden Hausgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person bleiben" (§ 28 Abs. 4 SGB XII). Dient diese Orientierung am Alleinernährermodell als Richtschnur zur Begrenzung der Regelsätze der Sozialhilfe nach oben, so scheint sie auch Pate gestanden zu haben bei der Festsetzung der Regelleistungen für das ALG II. Diese sind zwar durch Gesetz festgelegt (vgl. § 20 Abs. 2 SGB II), dem Inhalt nach erfassen sie aber den gleichen Bedarf zur Grundsicherung (= Existenzminimum) und entsprechen in der Höhe den Sozialhilferegelsätzen, die nach wie vor von den Bundesländern beziehungsweise in einer Verordnung festgesetzt werden. Festzuhalten ist, dass das Lohnabstandsgebot und die Orientierung an der Alleinverdienerehe auf diese Weise auch für das ALG II gelten. Das ist ein entscheidender Bruch mit dem für die Arbeitslosenhilfe – zumindest seit dem Arbeitslosenhilfeurteil von 1992 – geltenden Zweiverdienerstandard, der ganz klar geschlechtsspezifische Bedeutung hat. Paare, bei denen es der langzeitarbeitslosen Person nicht gelingt, ihrer Erwerbslosigkeit durch eine neue nachhaltige Erwerbstätigkeit zu entfliehen, müssen sich nach dem normativen Leitbild damit zufrieden geben, dass das Lebensniveau beider Partner zwangsläufig auf das Existenzminimum absinkt. Ihr gemeinsamer Lebensstandard, das heißt auch der der verdienenden Person, hat sich

unterhalb unterer Einkommensverhältnisse einer Alleinverdienerfamilie (mit nicht erwerbstätiger Frau und drei Kindern) einzupegeln. Mit angemessenen Lebensverhältnissen für Familien und zukunftsweisenden Vorstellungen von Geschlechtergleichheit im Erwerbsleben hat diese Normierung wenig zu tun. Gerade Familien mit drei Kindern können heute nicht mehr von einem Vollzeiteinkommen leben, zumal wenn dieses Einkommen per Definition dem unteren Lohn- und Gehaltbereich angehört. Gerade in diesem Einkommens- und Verbrauchssegment wäre die Orientierung an der Zweiverdienerfamilie besonders überfällig.

Subsidiarität von Sozialleistungen als mittelbare Diskriminierung?

Wenn sich also (wegen des Systemwechsels) nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Arbeitslosenhilfeurteil gegen die Verschärfung der Partnersubsidiarität argumentieren lässt, welche Argumente können dann angeführt werden, um die Fragwürdigkeit der Anrechnung von PartnerInneneinkommen zu belegen? Hier bietet sich die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung an.
Da Männer eine bessere Erwerbsintegration aufweisen als Frauen, sind Frauen in höherem Maße von einer Anrechnung des PartnerInneneinkommens betroffen als Männer. Bereits existierende Daten zur Arbeitslosenhilfe bestätigen diese Annahme. Der wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnte Teil der Anträge auf Arbeitslosenhilfe wird immer größer. Er stieg von 37% im Jahr 2000[3] auf 57% im Jahr 2003 (ein Effekt der erhöhten Anrechnung von PartnerInneneinkommen ab 1.1.2003). Der Anteil der von Frauen gestellten und wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnten Anträge betrug etwa zwei Drittel (siehe Abbildung). Eine Fortsetzung dieses Trends beim ALG II ist zu erwarten, genaues Datenmaterial liegt derzeit noch nicht vor (März 2005).
Die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der auf den ersten Blick geschlechtsneutralen Normen legen schon lange den Gedanken an das Verbot mittelbarer Diskriminierung nahe. Davon sind Regelungen erfasst, die nicht auf das Geschlecht, sondern auf „neutrale" Merkmale abstellen, von denen ein Geschlecht aber tatsächlich erheblich stärker betroffen ist. Dieses Konzept ist über das europäische Recht in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelangt. Die Grundlage bildeten Art. 119 des Vertrags der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft (EWG) (jetzt Art. 141 des Vertrags der Europäischen Gemeinschaft (EG)), das Recht der Entgeltgleichheit und die dazu ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Zur Umsetzung von Art. 119 des Vertrages zur Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft (EWGV) in den staatlichen Sicherungssystemen wurde bereits 1978 die Richtlinie 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit erlassen, die in Art. 4 ein Verbot der mittelbaren Diskriminierung enthält. Regelungen, die den „Haushaltsvorstand" einbeziehen oder Leistungen und Einkommen des Ehegatten anrechnen, benachteiligen Frauen. Mitgliedstaatliche Normen und Verfahren, die

Abbildung: Wegen Anrechnung von PartnerInneneinkommen abgelehnte Anträge auf Arbeitslosenhilfe



Quelle: BA Bereich Statistik; Grafik: Julia Schneider

dennoch solche Anknüpfungspunkte enthalten, gelten im Bereich der Systeme sozialer Sicherung als typische Beispiele für mittelbare Diskriminierung (Bieback 1997). Das wirft die Frage nach der europarechtlichen Zulässigkeit der Vergemeinschaftung von Paaren im neuen SGB II auf. Die Antwort hat mit der Entgelt-Orientierung des europäischen Diskriminierungsschutzes für Frauen und Männer zu tun: Da der Geltungsbereich von Art. 141 Vertrag der Europäischen Gemeinschaft (EGV) (früher Art. 119 EWG) an das gleiche Entgelt für Männer und Frauen anknüpft, ist die Abgrenzung von beitragsfinanzierten Sicherungssystemen (die unter den Entgeltbegriff fallen) gegenüber steuerlich finanzierten staatlichen Systemen der Grundsicherung maßgeblich, für die zahlreiche Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot gelten (weil sie nicht auf „Entgelt" beruhen). Vom Diskriminierungsverbot der Richtlinie 79/7/EWG sind Systeme der Sozialhilfe daher nur erfasst, wenn sie gesetzliche Systeme, die einen Schutz gegen ArbeitnehmerInnenrisiken (zum Beispiel Krankheit oder Arbeitslosigkeit) bieten, „ergänzen oder ersetzen" sollen (Art. 3 Abs. 1 b). Das bisherige System der Arbeitslosenhilfe war ein solches System, weil es an das Erwerbseinkommen anknüpfte und klar abzugrenzen war von der grundsichernden Sozialhilfe (Bieback 1997). Ob die neuen Regelungen des SGB II unter den Geltungsbereich der Richtlinie (RL) 79/7/EWG fallen, ist dagegen zweifelhaft.

Es handelt sich bei der „Grundsicherung für Arbeitsuchende" um ein steuerfinanziertes subsidiäres System zur Sicherung des Existenzminimums. Da es sich an „erwerbsfähige Hilfebedürftige" ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld I wendet, also an

die Arbeitslosigkeit anknüpft, könnte man annehmen, dass es das gesetzliche System zum Schutz vor Arbeitslosigkeit ergänzen soll. Angesichts der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zum britischen System der Sozialhilfe scheint diese Auslegung aber nicht die herrschende zu sein: Im Fall Jackson und Cresswell hat der EuGH entschieden, dass ein System noch nicht deshalb als „ergänzend" anzusehen ist, weil es von seinen erwerbsfähigen Mitgliedern verlangt, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, und weil die Sozialhilfeleistung nach Auslaufen des Versicherungsschutzes gegen Arbeitslosigkeit regelmäßig gezahlt werden muss (EuGH 1992). Generell lässt sich gegen die Einführung der „Grundsicherung für Arbeitsuchende" einwenden, dass dieses System jedoch weiterhin dazu dient, das gesellschaftliche Risiko der Arbeitslosigkeit zu bewältigen, also eine Ergänzung oder einen Ersatz der Absicherung des Risikos „Arbeitslosigkeit" darstellt, womit das strenge Diskriminierungsverbot wiederum gelten würde. Es sollte Mitgliedstaaten daher nicht so leicht gemacht werden, den Anwendungsbereich der Gleichbehandlungsrichtlinie durch „Flucht in die Grundsicherung" auszuhöhlen.

Subsidiarität nach dem Leitbild der katholischen Soziallehre: Das Ehemodell des 19. Jahrhunderts

Da die Leistungen auf das Existenzminimum reduziert wurden, wird Paaren ein hohes Maß an Solidarpflichten abverlangt. Wie aber rechtfertigt sich diese staatliche Forderung nach privater Solidarität unter Erwachsenen? Diskussionen über „Subsidiarität" im Bereich der Sozialpolitik rankten sich in Deutschland bisher um das Thema, wie viele Kompetenzen dem Staat und wie viele den sozialen Trägern zustehen sollten. Die Ehegattensubsidiarität in der sozialen Grundsicherung blieb unhinterfragt. Dies ist umso erstaunlicher, als das Abstellen auf das Haushaltseinkommen als Kriterium für individuelle Bedürftigkeit den Kern des männlichen Ernährermodells ausmacht. Die Idee der Subsidiarität ist so alt wie der Sozialstaat selbst. Sie geht auf die katholische Soziallehre zurück und wurde in den von ihr beeinflussten Rechtsbereichen gegen Ende des 19. Jahrhunderts etabliert. Hier wurde das Verhältnis sozialstaatlicher und privater Verantwortlichkeit in folgenreicher Weise auf der Makro- und Mikroebene justiert. Demnach soll der Staat nur dort eingreifen und soziale Sicherheit organisieren, wo die „kleinere Gemeinschaft" nicht vermag, sich – auch in privater Gegenseitigkeit – selbst zu helfen. Das Elend der Arbeiterklasse im Zuge der Industrialisierung war insofern Grund genug, eine Arbeiterrentenversicherung und später Sozialversicherung zu schaffen, die zunächst nur zur Absicherung männlicher Arbeiter und später auch der Angestellten dienen sollte. Frauen und Kinder sollten weiterhin vom Unterhalt der Männer und Väter versorgt werden. Erst wenn der männliche Ernährer ausfiel und auch die abgeleitete Versorgung von Witwen und Waisen durch die Sozialversicherung versagte, die allerdings idealtypisch erst im 20. Jahrhundert ausgebaut wurde, war die staatliche Fürsorge (später „Sozialhilfe") dafür zuständig, das Überle-

ben der Betroffenen mit „subsidiären" Sozialleistungen zu sichern. So ist es vor allem auf der Paarebene bis heute geblieben. Die katholische Soziallehre und mit ihr die deutsche Rechtsordnung rekurrierten ganz selbstverständlich auf einen klar definierten „Geschlechtervertrag", der die Zuweisung der Sphären Erwerbsarbeit an den Mann und Haus- und Familienarbeit an die Frau enthielt.

Männer und Frauen wurden gesellschaftlich seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert als „wesensmäßig" völlig verschieden gesehen und daher mit komplementären Attributen und Rollenzuschreibungen in unterschiedliche Welten, die der Öffentlichkeit und der Erwerbssphäre und die der häuslichen Privatsphäre, projiziert. Auch wenn die erste deutsche Frauenbewegung gegen die rechtliche Subordination von Frauen unter ihre Ehemänner ankämpfte, so war sie doch politisch fast aller Möglichkeiten beraubt, denn im Gegensatz zu Bismarcks „Sozialistengesetzen" dauerte das Verbot der politischen Betätigung für Frauen bis 1908, und an ein Wahlrecht für Frauen war auch dann noch nicht zu denken.

Ergebnis der Normierungsarbeit der letzten 30 Jahre des 19. Jahrhunderts war das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896, das zum 1. Januar 1900 in Kraft trat. In ihm wurden nicht nur die Realitäten der Arbeiterklasse ignoriert, es enthielt auch in Reinform den polarisierten „Geschlechtervertrag" als bürgerliches Ideal. Für die Rechtsinstitution Ehe war ein ungleicher Tausch festgelegt: Die Frau tauschte Reproduktionsarbeit und Unterordnung gegen die Versorgung durch den Ehemann ein. Dieses Setting wurde im Arbeits- und Sozialrecht unterstützt und vorausgesetzt. Der Preis, die Abhängigkeit von Frauen, war dabei selbstverständlicher Bestandteil der privaten und öffentlichen Strukturen. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde das eheliche Leitbild durch formal egalitäre Regelungen ersetzt. Die Subsidiarität von steuerfinanzierten Sozialleistungen gegenüber privatem Unterhalt (vom Ehemann) ist jedoch bis heute geblieben. Vor diesem geschlechterpolitischen Hintergrund muss die Frage gestattet sein, warum private Abhängigkeit von Frauen immer noch mit solcher Selbstverständlichkeit in Kauf genommen wird.

Wenn erwachsenen Menschen beiderlei Geschlechts Erwerbstätigkeit als Mittel zur Selbstverwirklichung und zur Existenzsicherung gleichermaßen offen stehen soll, so stellt es eine geschlechtsbezogene Benachteiligung dar, wenn typischerweise das weibliche Geschlecht in sehr viel höherem Maße als das männliche immer wieder von Möglichkeiten zur Sicherung der eigenen Existenz und von Chancen zur Wiedereingliederung ins Erwerbssystem abgeschnitten wird. Zudem können so weitgehende Unterhaltspflichten heute nicht mehr überzeugend begründet werden, weil die meisten Bedarfssituationen nicht ehe- oder partnerbedingt sind. Sie ergeben sich vielmehr aus kollektiven Strukturen der Erwerbsarbeit beziehungsweise aus deren Knappheit, aus der Ungleichverteilung von bezahlter Arbeit, aus der einseitigen Zuschreibung von Familienarbeit an Frauen sowie aus der mangelnden Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit. Diese gesellschaftlichen Missstände könnten durch demokratische Maßnahmen der Umorganisation verändert werden.

Umbau zur „Zwei-Erwerbstätigen"-Familie

Das hergebrachte Verständnis von Subsidiarität bedeutet, dass der Staat partnerschaftliche Solidarität fordert und sich nicht einschaltet, solange PartnerInnen sich selbst helfen können. Für die kurze Zeit einer Bedarfssituation und/oder für freiwillig getragene Lasten mag dies angehen, denn es stimmt mit den Solidaritätsvorstellungen der meisten Menschen überein. Das gilt aber nicht für längere und strukturbedingte Bedarfssituationen, vor allem für dauerhafte Arbeitslosigkeit, und sicherlich auch nicht für Zeiten nach einer Trennung oder Scheidung. Ebenso wenig sind Einstandspflichten für unverheiratet Zusammenlebende plausibel, die bewusst keine Ehe eingehen wollten. Mit Subsidiarität werden so individuelle Ansprüche eingeschränkt, was im Lebensverlauf meist Karrieren der Benachteiligung fördert. Die finanzielle Verweisung auf den Partner schafft persönliche Abhängigkeit und erschwert die Rückkehr ins Erwerbsleben. Das ist das Gegenteil von „Hilfe zur Selbsthilfe", die Subsidiarität im besten Sinne bewirken soll. Arbeitsmarktpolitisch werden jedoch trotz des Prinzips „Fördern und Fordern" auch weiterhin „billige" Arbeitslose längerfristig in die „stille Reserve" befördert.

Die Politik zieht in bequemer Manier das alte Rezept der „Familialisierung" zur Lösung heutiger Probleme der rapiden Arbeitsplatzverknappung heran. So werden in hohem Maße Lebenskraft und Qualifikation von Individuen verschwendet. Insbesondere die – auch auf Kosten der Gemeinschaft – gut ausgebildeten Akademikerinnen und ihre Investitionen in die berufliche Qualifikation werden entwertet. Das hat zum Großteil mit der Massenarbeitslosigkeit als solcher zu tun, aber anstatt eine staatsbürgerlich-demokratische Umverteilung von bezahlter Arbeit und Arbeitszeit anzupacken, greift die Politik weiter zum Abgrenzungsmodus des 19. Jahrhunderts für die Organisation der Existenzsicherung. Dadurch verschwindet ein nicht unbeträchtlicher Teil der paarweise zusammenlebenden Erwachsenen längerfristig aus der Statistik und damit vermeintlich aus der öffentlichen Verantwortung der Politik. Dies widerspricht nicht nur generell dem Prinzip individueller Rechte und Chancen, es funktioniert darüber hinaus sehr geschlechtsspezifisch, das heißt, es trifft vor allem Frauen. Jetzt, da Erwerbstätigkeit für Frauen zur Selbstverständlichkeit geworden ist, da sie Männern ernsthafte Konkurrenz bei qualifizierten und attraktiven Berufspositionen machen können, erweisen sich die Umstände des Privaten, das paarweise Zusammenleben, erneut als Nachteil.

Mit anderen Worten: Die Entwicklung zum „Zwei-Erwerbstätigen"-Modell ist keineswegs ein Selbstläufer. Weder ist für alle erwerbsfähigen und erwerbswilligen Erwachsenen eine Erwerbstätigkeit möglich, noch können sich alle Erwachsenen eine eigenständige Existenzsicherung aufbauen. Sicher ist die Ehegatten- und PartnerInnensubsidiarität nicht der einzige Hinderungsgrund für den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Erwerbsarbeit und ausreichender Existenzsicherung. Der rechtliche Mechanismus hat aber einen bisher noch kaum erkannten Anteil daran, dass in

Deutschland auch weiterhin für Frauen wesentlich schlechtere Chancen bestehen als für Männer, ihre Existenz zu sichern. Der Ausweg aus dieser Misere besteht in einem anderen Verständnis von Solidarität, nicht auf privater, sondern auf staatsbürgerlicher Ebene.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland sind derzeit wenig günstig, um geschlechtergerechte Umverteilungen von Erwerbs- und Familienarbeit durchzusetzen. Die Zeiten sind vorbei, in denen der Sozialstaat, der aus den Wachstumsgewinnen aufgebaut wurde, die Brüche und Übergänge im Erwerbs- und Familienregime abfedern konnte. Individuelle Existenzsicherung ist in Zeiten knapper Arbeitsplätze nicht mehr nur über Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erzielen. Alternative Modelle, etwa der „Flexicurity" und des Ausbaus von „Übergangsarbeitsmärkten", Modelle von „Grundeinkommen" oder „BürgerInnengeld" – all dies sollte in diesem Zusammenhang diskutiert werden. Wichtig aber ist, dass Struktur und Folgen der heutigen Reformen auch und gerade in geschlechterpolitischer Hinsicht analysiert werden, und der selbstverständliche Rekurs der rot-grünen Bundesregierung auf die Ehe und Partnersubsidiarität in Frage gestellt wird. Durch die Neuwahlen und die Ablösung der rot-grünen Mehrheit sind die Perspektiven sicherlich nicht per se besser geworden. Aber vielleicht bewirkt es die Dialektik der großen Koalition mit einer ersten deutschen Kanzlerin aus dem konservativen Lager und der weiter sinkenden Geburtenrate, dass die neue Bundesregierung, um Wählerinneninteressen zu bedienen, tatsächlich eine Umverteilung zur Stärkung einer eigenständigen ökonomischen Position von Frauen in einer Gesellschaft zunehmend brüchiger Zweierbeziehungen in Gang setzt.

Anmerkungen

1 Arbeitslosengeld: 67% der vorherigen Nettobezüge, wenn die berechtigte Person Unterhaltspflichten gegenüber Kindern hat, 60% ohne solche Unterhaltspflichten. Arbeitslosenhilfe: 57% für Personen mit Unterhaltspflicht, 53% ohne Unterhaltspflicht.

2 Wenn die Eltern sich selbst gerade noch, nicht aber ihre Kinder ernähren können, wird unter Umständen ein Kinderzuschlag gewährt.

3 In diesem Jahr sind Fälle von angerechnetem Einkommen und Vermögen erfasst, später sind sie getrennt erfasst.

Literatur

Berghahn, Sabine, 2004a: „Der Ehegattenunterhalt und seine Überwindung auf dem Weg zu einer individualisierten Existenzsicherung". In: Leitner, Sigrid u.a. (Hg.): *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnisse im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell?* Wiesbaden, 105-131.

Berghahn, Sabine, 2004b: „Ist die Institution Ehe eine Gleichstellungsbarriere im Geschlechterverhältnis in Deutschland?" In: Oppen, Maria/Simon, Dagmar (Hg.): *Verharrender Wandel. Institutionen und Geschlechterverhältnisse*. Berlin, 99-138.

Berghahn, Sabine/Wersig, Maria, 2005a: „Homoeheähnlich". In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*. 50. Jg. H. 5, 528-531.

Berghahn, Sabine/Wersig, Maria, 2005b: *„Keine Einkommensanrechnung bei Ehen ohne Trauschein! – Das Sozialgericht Düsseldorf problematisiert die Zwangsvergemeinschaftung heterosexueller Paare"*. Internet: http://www.fu-berlin.de/ernaehrermodell/sozialgericht.pdf (31.3.2005).

Bieback, Karl-Jürgen, 1997: *Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts. Ihre Grundlagen im Recht der EU und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten*. Baden-Baden.

BVerfG, 1992: 1 BvL 8/87. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. 1993. H. 10, 643-647.

BVerfG, 1998: 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. 1999. H. 8, 557-561.

EuGH 1992: C-63/91, In: *Sammlung der Rechtsprechung 1992*. I-04737.

Lewis, Jane, 2004: „Auf dem Weg zur ‚Zwei-Erwerbstätigen'-Familie". In: Leitner, Sigrid u.a. (Hg.): *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnisse im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell?* Wiesbaden, 62-84.

Sozialgericht Düsseldorf, 2005: S 35 SO 28/05. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. H. 12, 845-847.